

# **Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Scharnebeck**

Aufgrund der §§10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabe**

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Scharnebeck ist eine soziale Einrichtung, die insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern des § 2 NKiTaG dient. Jedes Kind ist in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen. Die Einrichtung besteht aus Krippengruppen, Inklusionsgruppen und einem Elementarbereich für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Kinder mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach § 35 a SGB VIII werden in Integrationsgruppen betreut.
- (3) Kinder, mit und ohne besonderen Förderbedarf (§ 99 SGB IX), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindertagesstätten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, unter den Bedingungen der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) auch in anderen Kernzeitgruppen betreut werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine integrative Gruppe oder als Einzelintegration besteht nicht.

## **§ 3**

### **Rechtsanspruch**

- (1) Eine Anmeldung für das jeweils kommende KiTa-Jahr soll von den Personensorgeberechtigten bis zum 15.01. des Kalenderjahres (Anmeldestichtag), in dem das neue KiTa-Jahr beginnt erfolgen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch persönlich bei der Gemeinde Scharnebeck erfolgen.
- (2) Anmeldungen nach dem Anmeldestichtag sind jederzeit möglich.
- (3) Eine Anmeldung ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich.

- (4) Der Betreuungsvertrag ist grundsätzlich drei Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich abzugeben.
- (5) Die Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner oder seines Personensorgeberechtigten führen würde.

#### § 4

##### **Anmeldung und Aufnahme der Kinder**

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII gesetzlich geregelt.
- (2) In die Kinderkrippe werden die Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt mit der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Die Plätze in der Kindertagesstätte werden, soweit nicht anders vereinbart, zum 01. 08. eines jeden Jahres vergeben. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und Personensorgeberechtigten. Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Scharnebeck. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde Scharnebeck nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (4) Bei der Anmeldung zu einem Ganztagesplatz wird vom Träger verpflichtend ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Personensorgeberechtigten verlangt.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss des Betreuungsvertrages der Gemeinde Scharnebeck (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (6) Nach § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz sind Kindertagesstätten (Einrichtungen) bei der Erstaufnahme verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Liegt kein oder ein unvollständiger Impfnachweis vor, kann keine Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgen. Zudem wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

#### § 5

##### **Eingewöhnung**

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck erfolgt eine nach Kindeswohl ausgerichtete und individuelle Eingewöhnung. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist auf die Bedürfnisse des Kindes in der Gruppe ausgerichtet. Bei einer Eingewöhnung in der Krippe oder im Kindergarten steigt die tägliche Verweildauer des Kindes langsam und kontinuierlich auf die gewünschte Betreuungszeit an. Die Personensorgeberechtigten müssen eine angemessene Begleitung durch sich selbst oder eine enge, volljährige Vertrauensperson sicherstellen.

## § 6

### Entgelte für die Kindertagesstätte

- (1) Die Höhe des Betreuungsentgeltes für Kinder unter 3 Jahren richtet sich nach der jeweiligen Entgeltübersicht für die Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck (Anlage 2). Das Betreuungsentgelt ist ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zu zahlen, auch wenn der Betreuungsbeginn aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten anzurechnen sind, an einem späteren Tag der Aufnahme erfolgt.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus Gründen, die den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Hierzu zählen insbesondere Schließungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund von Streik oder Personalausfall, wenn der Gruppenbetrieb deshalb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen.
- (3) Für die Höhe des Betreuungsentgeltes während der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase in der Krippe wird die Hälfte der monatlichen Gebühren erhoben. Ein Verpflegungsentgelt wird für diese Zeit nicht erhoben.
- (4) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung fallen keine Betreuungsentgelte an, sofern eine Betreuungszeit von maximal acht Stunden nicht überschritten wird.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühren stellen. (Anlage 3)
- (6) Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.
- (7) Die Kindertagesstätte steht vorrangig Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VII in der Gemeinde Scharnebeck haben, offen. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck ist, dass die örtlich zuständige Kommune sich vorab zur Kostenerstattung gemäß Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Scharnebeck und gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt.

## § 7

### Geschwisterermäßigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten erhalten ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung auf das festgelegte Betreuungsentgelt. Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Krippengruppe der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck, so ermäßigen sich die Benutzungsgebühren beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als

erstes Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch beim Besuch verschiedener Kindertagesstätten der Gemeinde Scharnebeck.

## § 8

### **Schließzeit / Notbetreuung**

(1) In den Schließzeiten wird die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen. In der Sommerschließzeit soll die Unterbringung des Kindes in einer Notgruppe ermöglicht werden. Um eine Notgruppe sicherzustellen zu können, bedarf es einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, müssen zu einem anderen Zeitpunkt im laufenden KiTa-Jahr an zehn aufeinanderfolgenden Tagen zu Hause bleiben. Die Bedarfsermittlung muss bis zum 01.11. des aktuellen KiTa-Jahres erfolgen, um die Notbetreuung in der Sommerschließzeit des Folgejahres zu gewährleisten. Der Betreuungsbedarf in einer Notgruppe ist, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte, schriftlich nachzuweisen. Die Unabdingbarkeitserklärung des Arbeitnehmers ist in schriftlicher Form vom Arbeitgeber nachzuweisen.

(2) Für Fortbildungen und Studientage kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden.

(3) Die Schließzeiten werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres durch die Kindertagesstätte bekannt geben.

## § 9

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)**

(1) Nach Maßgabe des SGB VIII sowie der bestehenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist das pädagogische Personal der Tageseinrichtung verpflichtet, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenden Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

(2) Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können, ist eine Meldung an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung vorzunehmen. Die einzelnen Handlungsschritte erfolgen nach der aktuellen Fassung des Kinderschutzkonzeptes und der Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg.

## § 10

### **Elternvertretung und Beirat**

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten sowie Vertreterin der Fach- und Betreuungskräften und des Trägers werden Elternvertretungen und ein Beirat eingerichtet. § 16 NKiTaG findet Anwendung.

(2) Es gilt die Geschäftsordnung zwischen Träger und Elternbeirat.

(3) Die Arbeit des Beirates kann Beratungen und Entscheidungen der nach dem NKomVG vorgesehenen Organe nicht ersetzen. Das Entscheidungsrecht ist dem Rat der Gemeinde Scharnebeck vorbehalten.

## § 11

### Unfallversicherung

(1) Für den Besuch der Kinder in der Kindertagesstätte besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser erstreckt sich, neben den Betreuungszeiten, auch für die Unfälle

- a) bei Übergabe des Kindes an Tageseinrichtung zum Zwecke der Betreuung
- b) bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung zum Zwecke der Betreuungszeit
- c) auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle nach Abs. 1 c unverzüglich gegenüber der KiTa-Leitung schriftlich anzuzeigen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck in der Fassung vom 19.11.2009 mit den Änderungssatzungen vom 12.12.2012, vom 25.04.2017, vom 12.09.2018 und vom 22.06.2022. Sie ersetzt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck in der Fassung vom 19.11.2009 mit den Änderungssatzungen vom 12.12.2012, vom 25.04.2017 und vom 22.06.2022, die mit Inkrafttreten der Satzung keine Anwendung mehr finden.

Scharnebeck, den 24.01.2024

Stefan Block  
Bürgermeister

